

Bildungsreglement - Teilrevision REVOS 2012 und neue Schulführung in Köniz
Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Die beantragte Änderung des Bildungsreglementes beinhaltet 2 verschiedene Themenkreise:

- Konsequenzen aus der Revision des Volksschulgesetzes 2012 (REVOS 2012)
- Schulführung in Köniz

Der Gemeinderat hat in der Legislaturplanung 2010-2013 folgendes Ziel gesetzt:

3.1 Die Qualität des Bildungsangebotes wird gehalten und ausgebaut

3.1.1 Die Führung der dezentralen Volksschule in der Gemeinde wird optimiert

Indikator ist die Revision des Bildungsreglementes im Jahr 2012. In der Begründung steht:
"Die 2. Lesung (REVOS 2012) im Grossen Rat ist im Frühjahr 2012 geplant. Anschliessend muss das Könizer Bildungsreglement überarbeitet werden. Dabei muss überprüft werden, ob die Führung der Volksschule mit sechs Schulkommissionen nach wie vor die richtige Form ist."

2. Revision des Volksschulgesetzes 2012 (REVOS 2012)

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wurde ab 1993 gestaffelt in Kraft gesetzt und seither drei Teilrevisionen (1997, 2001 und 2008) unterzogen.

Folgende Bereiche erfordern eine vierte Teilrevision (REVOS 2012):

1. Umsetzung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat und Westschweizer Schulvereinbarung):
 - Zweijähriger Kindergarten und Anpassung des Stichtages für den Eintritt in den Kindergarten
 - Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne
 - Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK); organisatorische Massnahmen
2. Umsetzung Bildungsstrategie des Kantons Bern
 - Ausgestaltung der Schuleingangsphase (freiwillige Basisstufe/Cycle élémentaire)
 - Schulsozialarbeit
3. Diverse Änderungen
 - Schulsekretariate (administrative Unterstützung der Schulen durch die Gemeinden)

Der zweijährige Kindergarten ist in der Gemeinde Köniz schon lange eingeführt. Hingegen erfordert die Weiterführung der beiden bisherigen Basisstufen-Versuchsklassen in Köniz-Buchsee und Niederscherli eine rechtliche Grundlage (Art. 8 des Bildungsreglementes).

Wann weitere Basisstufenklassen in der Gemeinde Köniz geführt werden können, ist offen. Der Kanton will jährlich lediglich 20 bis 40 Klassen bewilligen.

Schulsozialarbeit ist in der Gemeinde Köniz eingeführt. Neu ist eine Subventionierung durch den Kanton zu erwarten.

In Art. 23 des Bildungsreglementes wird eine Formulierung für die Sekretariate der Schulleitungen vorgeschlagen.

3. Schulführung in Köniz

3.1 Projektorganisation

Die Zentrale Schulkommission genehmigte am 21. September 2010 folgende Projektorganisation:

3.1.1 Projektleitung

Die Projektleitung besteht aus:

- 3 Mitglieder ZSK (Karin Walthert, Beat Büschi, ab 29.10.2011: Nicolas Dussex)
- 2 Schulleitungen (Peter Burri, Konrad Tschirren)
- 1 Vertretung Elternräte (Sonja Blöchlinger)
- Schulsekretär (Stephan Dreier, Marisa Vifian)

3.1.2 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe besteht aus:

- Mitglieder der Schulkommissionen
- Schulleitungen

3.1.3 Entscheidungsträger

- Zentrale Schulkommission
- Gemeinderat
- Parlament

3.1.4 Aufgaben der Projektleitung

Die Projektleitung hat folgende Aufgaben:

- Analyse des extern erstellten Berichtes über die Ist-Situation
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die zukünftige Organisation
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vernehmlassungen
- Ausarbeitung von Vorlagen an die Behörden
- Vorarbeiten für die Umsetzung

3.1.5 Projektablauf

Es ist folgender Projektablauf vorgesehen:

1. Externe Analyse der Ist-Situation
 - 29. Oktober 2010: Zentrale Schulkommission
 - 01. November 2010: Schulleitungen
 - 25. November 2010: Interessierte Schulkommissionsmitglieder
2. bis 2. April 2011: Analyse des Berichtes und Diskussion
3. bis 9. Juli 2011: Ausarbeitung von Vorschlägen
4. 6. September 2011 Informationsabend für Schulkommissionsmitglieder und Schulleitungen
5. bis 24. September 2011: Stellungnahmen der Begleitgruppe zu den Vorschlägen
6. 28. Oktober 2011: Variantenentscheid der Zentralen Schulkommission
7. bis 31. Dezember 2011: Ausarbeitung der Vorlage
8. bis 31. März 2012 Vernehmlassung bei Parteien, Schulkommissionen, Elternräten, Schulleitungen
9. bis 10. Mai 2012 Entscheid Gemeinderat
10. 30. April 2012 Einsetzung einer Parlamentarischen Kommission
11. Entscheid Parlament
12. Vorarbeiten für die Umsetzung
13. 1. August 2014 Umsetzung
(Beginn der nächsten Amtsperiode)

3.2. Ist-Analyse

3.2.1 Standortbestimmung 2010

Die Standortbestimmung wurde in Form von Workshops mit der Zentralen Schulkommision, den Schulleitungen und Mitgliedern der Schulkommisionen durchgeführt. Den Bericht erstellte Werner Krebs (wkr Beratung und Coaching in Nonprofit-Organisationen) am 3. Februar 2011.

3.2.2 Ist-Analyse in der Projektleitung

Werner Krebs nahm in der Projektleitung zur IST-Analyse wie folgt Stellung:

- Die Schulleitungen und die Zentrale Schulkommision haben die Themen sehr gut bezeichnen können. Die Mitglieder der Schulkommisionen weniger. In der Analyse hat es Widersprüche, die nicht aufgelöst werden können. Der Sinn einer IST-Analyse ist, zu zeigen, wo Widerstände und wo Akzeptanz bestehen.
Generell wird der Schulführung in Köniz ein gutes Zeugnis ausgestellt, es gibt aber verschiedene Kritikpunkte.
- Werner Krebs empfiehlt eine Organisation, die die Kompetenzen dort ansiedelt, wo etwas geschieht und wenige Schnittstellen verursacht. Die Stärkung der Schulleitungen ist die richtige Richtung.
Die Miliz in den Schulkommisionen hat Vorteile, in dem verschiedenes Wissen zur Verfügung steht. Die Komplexität ist aber auch ein Problem, ebenso die zeitliche Verfügbarkeit. Es ist eine hohe Fluktuation festzustellen.
Befriedigend ist die Arbeit in der Schulkommision dann, wenn strategische Papiere in einer interaktiven Zusammenarbeit Schulleitung - Schulkommision entstehen.
- Eine Geschäftsleitung könnte, für eine Gemeinde in der Grösse von Köniz, der richtige Weg sein. Aber den Schulleitungen dürfen keine Prozente aus dem Schulleitungspool weggenommen werden. Eine Geschäftsleitung ist in Non-Profitorganisationen üblich. Die Aufgabenverteilung muss so sein, dass die Standortleitung die Möglichkeit erhält, ihren Auftrag richtig zu erfüllen.

Werner Krebs bezeichnet die Schulleitung als "Nahe beim Geschehen". Es wäre mehr Austausch zwischen Schule und Elternrat möglich.

Probleme sieht er in der Aufteilung der strategischen Aufgabe auf eine örtliche und eine zentrale Schulkommision. Nur mit örtlichen und ohne eine zentrale Kommission geht es kaum. Werner Krebs bezeichnet Partizipation als sehr wichtig "wie werden die Beteiligten einbezogen?".

Die Projektleitung nimmt zur Standortbestimmung wie folgt Stellung:

Die Standortbestimmung zeigt kein eindeutiges Bild und ist teilweise widersprüchlich. Bei den Schulleitungen steht beispielsweise:

- Die 6 Schulkommisionen sind beizubehalten. Die Anzahl Mitglieder ist zu reduzieren.
- Sind 2 strategische Gremien (Zentrale Schulkommision und Schulkommisionen) nicht zu viel?

Da die Ist-Analyse kein eindeutiges Bild ergibt, geht die Projektleitung von folgender übergeordneter Zielsetzung aus:

- Wir wollen gute Schulen. Alle Untersuchungen zeigen, dass gute Schulen teilautonom sind und in einem gegebenen Rahmen ein eigenes Gesicht haben und eigene Ideen umsetzen dürfen.
- Unsere Führungsstruktur soll schlank sein.
- Kleine Schulen können zusammen eine sinnvolle Schuleinheit sein.

3.3. Rahmenbedingungen

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Organisation und Führung der Schulen ist in den Artikeln 34 bis 36 des Volksschulgesetzes (jeweils in der Fassung vom 29.01.2008) wie folgt geregelt:

Art. 34

Organisation

¹ Die Gemeinden legen die Schulen als die Organisationseinheit fest, die die Aufgaben der Volksschule erfüllen.

² Die Schulen werden von Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Die Gemeinden können Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schulen durch die Schulleitungen ist jedoch zu beachten.

Art. 35

Schulkommissionen

¹ Die Schulkommissionen stellen die gute Führung der Schulen sicher.

² Die Schulkommissionen

- a) sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht,
- b) sorgen für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde,
- c) legen die strategische Ausrichtung der Schulen fest,
- d) nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr.

Art. 36

Schulleitungen

Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen.

3.3.2 Entwicklungen im Kanton

3.3.2.1 Stärkung der Schulleitungen

Die Erziehungsdirektion arbeitet gegenwärtig am Projekt "Stärkung der Schulleitungen". Die Ergebnisse dieses Projektes sind bei der Festlegung der Organisation der Schulführung in der Gemeinde Köniz wichtig. Das Konzept geht davon aus, dass der Auftrag der Schulleitung als "integraler Auftrag" verstanden wird: Die Führung der Volksschule.

Dies umfasst die Kernaufgabe der pädagogischen und der betrieblichen Führung. Eine Kurzfassung liegt bei (Beilage 3).

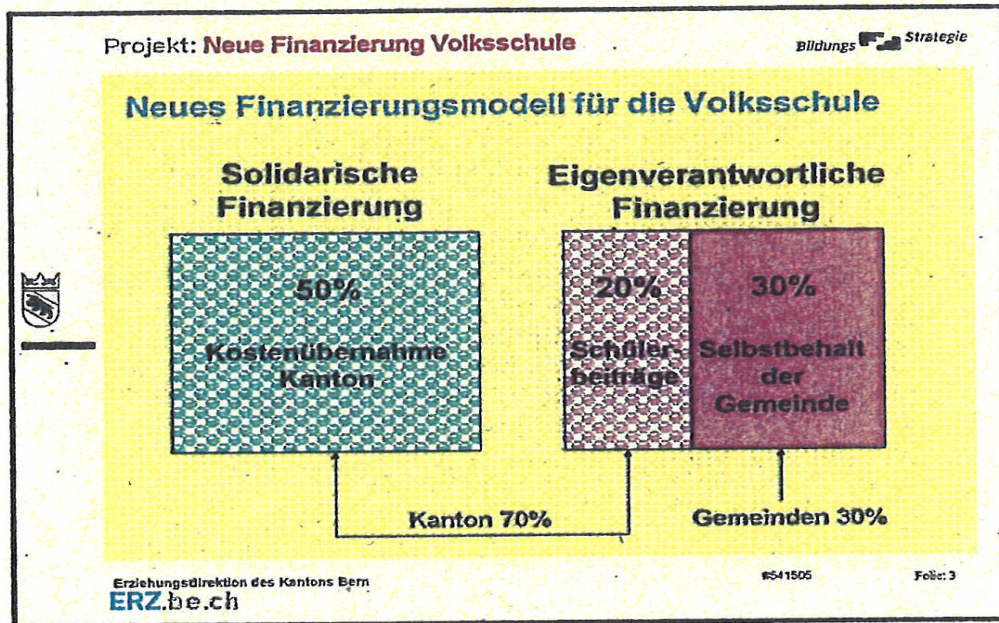
3.3.2.2 Neue Finanzierung Volksschule (NFV)

Die Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen erfolgte bisher folgendermassen: Alle Besoldungen im Kanton wurden zusammengezählt. Davon übernahm der Kanton 70%. 30% wurden auf die Gesamtheit der Gemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt:

50%	Einwohnerzahl
30%	Schülerzahl
20%	Klassenzahl

Das hatte zur Folge, dass sich die Frage, ob eine Klasse eröffnet oder geschlossen werden sollte, auf die Gemeinde nur sehr geringfügig auswirkte.

Ab 1. August 2012 gilt folgendes Modell:



Die eigenverantwortliche Finanzierung der Gemeinden wird viel grösser. Neu wird sich jede erteilte Lektion auf den Gemeindebeitrag der Gemeinde Köniz an den Kanton direkt auswirken. In der Gemeinde muss es ein geeignetes Steuerungsorgan geben, das die Lektionenzahl der Schulen einheitlich, rasch und effizient regeln kann.

3.4. Mögliche Schulführungsmodelle

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat die Projektleitung folgende 6 hauptsächliche Schulführungsmodelle bestimmt:

- Modell 1 Direktion / Bezirksschulkommissionen
- Modell 2 Zentrale Schulkommission / Bezirksschulkommission
- Modell 3 Direktion / 2 Schulkommissionen
- Modell 4 1 Schulkommission mit unterstellten Schulleitungen / Geschäftsleitung
- Modell 5 1 Schulkommission / Geschäftsleitung
- Modell 6 Direktion mit unterstellten Schulleitungen

Die Projektleitung ist sich bewusst, dass es auch noch Varianten und Zwischenformen gibt. Im nächsten Schritt wurden die 6 Modelle mit SWOT-Analysen bewertet. Anschliessend formulierte die Projektleitung Leitsätze.

3.5. Leitsätze

Um eine optimale Form für die Schulführung in der Gemeinde Köniz zu finden, formulierte die Projektleitung folgende Leitsätze:

1. Die demokratische Mitsprache bleibt gewahrt und die in den Schulen bestehende Führungsstruktur wird berücksichtigt.
2. Die Kommissionsmitglieder pflegen Kontakt zu den politischen Parteien und bringen den politischen Entscheidungsträgern den Schulalltag näher. Sie haben direkten Kontakt zu den einzelnen Schulen.
3. Die Struktur soll klar, übersichtlich und mit nur noch einer strategischen Ebene schlank sein. Die operativen Entscheide werden stufengerecht gefällt.
4. Die Schulen müssen Bewegungsfreiheit und ein eigenes Profil haben. Die Schulleitungen sollen effektiv entlastet werden.
5. Kurze, direkte Kommunikationswege garantieren einen guten Informationsaustausch.

6. Wichtige Entscheide sollen für die ganze Gemeinde gleich und transparent getroffen werden. Synergien werden bei übergeordneten Themen und Konzeptentwicklungen genutzt.

3.6 Lösungsvorschläge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erachtete die Projektleitung für die Gemeinde Köniz folgende Modelle als geeignet:

- Heutiges Modell, erweitert um eine Geschäftsleitung
- Modell mit 1 Schulkommission, mit einer Geschäftsleitung
- Modell ohne Schulkommission, mit einer Geschäftsleitung und einer die Direktion beratenden Fachkommission

Diese Lösungsvorschläge wurden in einem Bericht vom 4. Juli 2011 den Mitgliedern der Schulkommissionen und den Mitgliedern der Schulleitungen zur Stellungnahme unterbreitet. Am 6. September 2011 fand zusätzlich ein Informationsabend für Schulkommissionsmitglieder und Schulleitungen statt.

Die Stellungnahmen sehen wie folgt aus:

Schulkommissionsmitglieder

Von 43 möglichen Stellungnahmen sind 27 abgegeben worden.

- heutiges Modell	2	Stimmen
- 3 Bezirkskommissionen	7	Stimmen
- 1 Kommission	17	Stimmen
- keine Kommission	<u>1</u>	Stimme
Total	27	Stimmen

Schulleitungsmitglieder

Von 20 möglichen Stellungnahmen sind 18 eingegangen.

- heutiges Modell	2	Stimmen
- 3 bis 4 Bezirkskommissionen	4	Stimmen
- 1 Kommission	11	Stimmen
- keine Stellungnahme	<u>1</u>	Stimme
Total	18	Stimmen

Somit haben sich 63% der Schulkommissionsmitglieder und 61% der Schulleitungsmitglieder für 1 Schulkommission ausgesprochen. Kritisiert wurde in erster Linie die Einführung einer Geschäftsleitung.

3.7 Richtungsentscheid der Zentralen Schulkommission

In ihrer Klausur vom 28./29. Oktober 2011 fällte die Zentrale Schulkommission (Schulkommissionen mit Co-Leitungen waren durch beide Leitungsmitglieder vertreten) den Richtungsentscheid. Die Klausur wurde wiederum von Werner Krebs (wkr Beratung und Coaching in Nonprofit-Organisationen) als Aussenstehendem moderiert.

Die Mitglieder der Zentralen Schulkommission hatten die Auswertung der Stellungnahmen der Schulkommissionsmitglieder und der Schulleitungen zum Bericht Schulführung in der Gemeinde Köniz vom 4. Juli 2011 und Kopien aller Stellungnahmen erhalten.

In Gruppen wurden die Modelle beurteilt.

Für das Erheben der Modellbeurteilungen wurde folgende Tabelle verwendet.

Kriterien	Gewichtung Hoch Faktor 3 Mittel Faktor 2 Tief Faktor 1	+++	++	+	-	--	---	Pkte
		Faktor 6	Faktor 5	Faktor 4	Faktor 3	Faktor 2	Faktor 1	
Politische Steuerung								
Geleitete Schulen								
Bildung und Qualität sicherstellen								
Innovation und Schulentwicklung								
Örtliche Verhältnisse								
Mitwirkungen								
Aufsicht gewährleisten								
Arbeitsbelastung der Milizerinnen und Milizer								
Total								

Auch bei dieser Beurteilung schnitt das Modell mit 1 Schulkommission am besten ab.

Schwierigkeiten mit dieser Lösung hatte das Co-Präsidium der Schulkommission der oberen Gemeinde. Werner Krebs notierte diese Einwände wie folgt:

- Die Schulkommission der oberen Gemeinde hat sich bei der letzten Revision der Schulstruktur aus mehreren Schulkommissionen heraus zu der *einen* und heutigen Schulkommission in einem aufwändigen Prozess gebildet. Die heutige Schulkommission arbeitet effizient und erfolgreich. Die Mitglieder wissen aus ihrer Nähe der unterstellten Schulen, „um was es im Schulkreis geht“.
- Die Gemeinde Köniz besteht aufgrund ihrer demografischen Situation aus ländlichen und städtischen Ortsteilen. Die örtlichen Schulkommissionen verankern das Schulwesen gemäss Auftrag des Volksschulgesetzes in den einzelnen Regionen der Gemeinde.
- Der Leitgedanke (zurzeit gültige Leitgedanken „Bildung“) *„Den Schulkommissionen der Schulbezirke und den Schulen wird weitgehende Selbstverwaltung zugestanden. Zentral werden nur Fragen entschieden, die unbedingt für die Gesamtgemeinde gelöst werden müssen“* ist verbrieft und zu beachten.
- In der oberen Gemeinde bestehen Ängste, einerseits die Angst, in einer einzigen Kommission, deren Aufgaben neu definiert sind, „aufgefressen“ zu werden, andererseits die Angst, dass die Anliegen der oberen Gemeinde und deren Schulen in der einzigen neuen Kommission zu wenig berücksichtigt würden.
- Die vorliegende Beschreibung des Modells 4 (*eine* Schulkommission) lässt erkennen, dass die Einwände und Anregungen der Schulkommission der oberen Gemeinde darin aufgenommen worden wären. Nötig ist eine detailliertere Charakterisierung dieses Modells.
- Die heutige Zentrale Schulkommission wird von einzelnen Mitgliedern der Schulkommission der oberen Gemeinde als „Nickergremium“ bezeichnet, in welches die Anliegen der Kommission nicht oder zu wenig gewichtet eingebracht werden können.
- Die Co-Leitung der Schulkommission der oberen Gemeinde versteht sich in der Klausurdiskussion als Vertretung der Kommission im Sinne eines Verhandlungsmandats. Aus diesem Grunde kann die Co-Leitung dem Modell 4, wie dieses zum jetzigen Zeitpunkt vorliegt, auch im Sinne eines Richtungsentscheids nicht zustimmen.

Am 19. Oktober 2011 fand eine Schulleitungskonferenz statt, die über die Schulführung auf der unteren Ebene diskutierte (also nicht zur Frage der Schulkommissionen).

Das Resultat war wie folgt:

- Es ist unbestritten, dass es nicht um eine Geschäftsleitung, sondern um eine Geschäftsstelle oder ein Büro geht. Dieses soll nicht eine weitere Verwaltungsstelle sein. Deshalb ist es wichtig, dass Knowhow von aktiven Schulleitungen einfließt. Dieses Büro würde sich beispielsweise mit folgendem befassen:
 - Vorbereitung der Schulleitungskonferenzen
 - Neue Finanzierung Volksschule
 - Koordination von Schulenentwicklungsprojekten, die die ganze Gemeinde betreffen
 - Vorbereitung der Planung der Klassen- und Lektionenzahlen
 - Regelung von Abläufen und Prozessen zwischen Schulen und Verwaltung
 - kurzfristige operative Entscheide
- Die Schulleitungskonferenz muss im Bildungsreglement neu konkret geregelt werden. Ihre Aufgaben sind nicht nur wie bisher in allgemeiner Form festzuhalten. Alle Schulleitungen wären bereit, der Schulleitungskonferenz die Kompetenz zu übertragen, pädagogische Entscheide für die ganze Gemeinde zu fällen. Heute ist für solche Entscheide Einstimmigkeit nötig. Es wird davon ausgegangen, dass es nur noch eine Schulleitungskonferenz geben wird. Bisher gibt es eine für die Primar- und eine für Sekundarstufe I. Der Vorsitz sollte länger, z.B. 4 Jahre ausgeübt werden. Verbunden wäre die Einsitznahme im Büro. Die Mitarbeit in den Projektgruppen, wo immer wieder andere Schulleitungsmitglieder beteiligt waren, wird geschätzt und soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Die Schulsekretariate für die einzelnen Schulen sollten fest geregelt werden.

Aufgrund der eingehend geführten Diskussionen fassten die Mitglieder der Zentralen Schulkommission **einstimmig folgenden Beschluss:**

1. Die Projektgruppe wird beauftragt, das Modell mit 1 Schulkommission, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen, zu überarbeiten und zu konkretisieren.
2. Die Zentrale Schulkommission ist mit der Regelung *eines Büros* (Arbeitstitel) und der Stärkung der Schulleitungskonferenz einverstanden. Das "Büro" ist kein Leitungsorgan.
3. Die Projektgruppe wird um Nicolas Dussex, Schulkommission obere Gemeinde erweitert.

3.8 Weitere Stellungnahmen

Im Bericht der Projektgruppe vom 4. Juli 2011 wurden zu folgenden Fragen Stellungnahmen eingeholt:

- Leitsätze (siehe 3.5)
- Elternräte

Die Elternräte behalten im Prinzip ihre heutige Funktion bei. Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wie diese Mitwirkung aussieht:

Beispiele der Mitwirkung des Elternrates:

- An der Elternratssitzung werden Fragen, die die ganze Schule betreffen, mit der Schulleitung diskutiert. Der Elternrat kann seine Wünsche und Vorstellungen äussern.
- Einsitz und Mitarbeit des Elternrates in folgenden Arbeitsgruppen:
 - Neues Leitbild für die Schule
 - Kommunikationskonzept
 - Richtlinien für die Durchführung von Landschulwochen und Schulreisen
- Neue Konzepte gehen zur Vernehmlassung in den Elternrat
- Mitarbeit bei Projekten z.B. Gestaltung des Pausenplatzes
- Mitarbeit bei Schulfesten etc.
- Initiieren von Neuem (in Wabern wurde die Tagesschule auf Anfrage aus dem Elternrat frühzeitig eingeführt).
- Personal in Schulen
Sämtliches Personal, das in den Schulen arbeitet, ist konsequent den Schulleitungen unterstellt. Damit wird dem "integrativen Auftrag" am besten Rechnung getragen.

Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Ich bin mit den Ausführungen zu folgenden Themen im Bericht einverstanden:	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Leitsätze				
- Schulkommissionsmitglieder	12	13	0	1
- Schulleitungsmitglieder	10	6	0	0
Elternräte				
- Schulkommissionsmitglieder	12	8	5	1
- Schulleitungsmitglieder	6	9	1	1
Personal in Schulen				
- Schulkommissionsmitglieder	18	4	2	0
- Schulleitungsmitglieder	13	4	0	0

Der vorliegende Entwurf für die Revision des Bildungsreglementes trägt den Anregungen und Kritiken Rechnung.

3.9 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt das Konzept der geleiteten Schule und die damit verbundene Stärkung der Schulleitungen. Die Aufgaben der Schulkommissionen konzentrieren sich neu, wie seit 2008 im Volksschulgesetz vorgesehen, auf die strategische Ebene. Die Aufteilung dieser strategischen Aufgabe auf 6 örtliche und eine zentrale Kommission verursacht Probleme. Es ist folgerichtig, die strategische Führung der Schulen mit nur noch einer Kommission vorzusehen. Verschiedene andere grosse bernische Gemeinden wie Thun und Ostermündigen haben diesen Weg bereits beschritten und machen gute Erfahrungen.

Der Gemeinderat unterstützt zudem die in Revos 2012 vorgesehene Entlastung der Schulleitungen mit örtlichen Sekretariaten.

4. Kosten

Die detaillierten Angaben zu Einnahmen und Kosten sind jeweils im Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Artikel 8, 12, 20, 23 und 31) aufgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen von **REVOS 2012** sind wie folgt:

- Subvention Schulsozialarbeit	-	Fr. 160'000.--	(ab 1.08.2013)
- Sekretariate für Schulleitungen	+ ca.	Fr. 100'000.--	(ab 1.01.2013)
Einsparungen REVOS 2012		Fr. 60'000.--	

Die bisherigen Basisstufenklassen in Köniz-Buchsee und Niederscherli verursachen keine Mehrkosten. Weitere Basisstufen kosten die Gemeinde Fr. 0.-- bis Fr. 19'000.-- pro Klasse.

Die finanziellen Auswirkungen von **Schulführung in Köniz** sind wie folgt:

- Schulkommission	-	Fr. 30'000.--	(ab 1.08.2014)
- Entlastung Präsidium Schulleitungskonferenz	+	Fr. 50'000.--	(ab 1.08.2014)
Mehrkosten Schulführung in Köniz		Fr. 20'000.--	

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Es gingen 36 Vernehmlassungsantworten ein. Die Vernehmlassungen sind mehrheitlich zustimmend. Zu den einzelnen Themen sehen die Resultate wie folgt aus:

5.1 Revos 2012, Basisstufe

Der Weiterführung der Basisstufenklassen wird zugestimmt.

5.2 Schulführung

Der Führung durch nur noch eine Schulkommission wird mehrheitlich zugestimmt (siehe Beilage 5). Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Regionalisierung im vorgeschlagenen Mass nötig ist und ob es richtig ist, dass der zuständige Gemeinderat die Kommission präsidiert.

Verschiedene Elternräte möchten weiterhin das Recht haben, der Schulkommission direkt Antrag zu stellen. Die Unterstützung der IGERKÖ durch die Verwaltung sollte im Reglement festgehalten werden. In der Funktionsmatrix sollte die Mitarbeit der IGERKÖ und der Elternräte besser als "Konsultation" bezeichnet werden.

Sowohl KSK wie auch die Fachstelle Prävention werfen nochmals die Frage der Unterstellung der Lehrpersonen für die besondere Förderung und der Schulsozialarbeitenden auf.

Im Weiteren werden verschiedene redaktionelle Änderungsanträge gestellt.

5.3 Stellungnahme der Projektgruppe

Die Projektgruppe zieht folgende Schlüsse:

- Im Teil "Revos 2012" sind keine Änderungen nötig.
- An der regionalen Verankerung der Schulkommission wird festgehalten. Die Notwendigkeit hat sich in den vielen Gesprächen mit den Direktbetroffenen klar ergeben.
- Das zuständige Gemeinderatsmitglied muss Mitglied der Kommission sein und das Präsidium übernehmen. Diese alte Tradition in der Gemeinde Köniz hat sich bewährt. Die Schulkommission ist Teil der Exekutive. Die Schulen sind ein wichtiger Teil des Service Public in der Gemeinde. Eine Aufteilung in Schulwelt und die übrige Verwaltung wäre ein völlig falsches Signal. Die Arbeit der Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport würde sehr erschwert, weil sie zwei Instanzen vorgesetzt hätte.
- An der Unterstellung aller Angestellten unter die Schulleitungen wird festgehalten. Die Schule muss als Einheit vor Ort geführt werden können. Da aber auch fachliche Inputs nötig sind, ist die Matrixorganisation die richtige.
- Die Teilnehmenden an den Sitzungen der Schulkommission werden korrigiert. KSK und Gymnasium müssen nicht separat aufgeführt werden.
- "Spezialunterricht" wird, wo nötig, durch "besondere Förderung" oder "besondere Massnahmen" ersetzt. Das Weisungsrecht der KSK wird nicht eingeführt.
- Die Elternräte sollen der Schulkommission Anträge stellen können. Das Sekretariat der IGERKÖ soll durch die Verwaltung geführt werden. Eine Vertretung der Schulkommission soll an den Sitzungen der IGERKÖ teilnehmen. Nach wie vor können Mitglieder der Schulkommission bei Bedarf an Elternratssitzungen teilnehmen.
- In der Funktionsmatrix wird neu zusätzlich der Begriff "Konsultation" verwendet.
- Wo nötig werden redaktionelle Wendungen angepasst.

6. Beratung in der Zentralen Schulkommission

Die Zentrale Schulkommission nimmt zu den 2 wesentlichen Änderungen der Revision wie folgt Stellung:

1. **Revos 2012**
Zustimmung einstimmig
2. **Schulführung**
Zustimmung einstimmig

7. Behandlung in der Spezialkommission des Parlamentes

Die Spezialkommission hat die Teilrevision des Bildungsreglementes in insgesamt 4 Sitzungen beraten.

Die Spezialkommission hat dem Gemeinderat empfohlen, die Teilrevision des Bildungsreglementes in 2 Vorlagen aufzuteilen:

- Vorlage 1: Revos 2012, Schulführung in Köniz
- Vorlage 2: Mittelschulvorbereitung

Damit ist es dem Parlament möglich, die Frage der Mittelschulvorbereitung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Die Spezialkommission hat die Fragen zu Revos 2012 und der Schulführung in Köniz eingehend diskutiert und nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

7.1 Revos 2012

- Schuleingangsphase: alle einverstanden
- Schulsozialarbeit: alle einverstanden
- Schulsekretariate: alle einverstanden

7.2 Schulführung in Köniz

• Anzahl Schulkommissionen

6 Mitglieder sind mit 1 Schulkommission einverstanden.

3 Mitglieder sind für die Beibehaltung der heutigen Lösung (6 Schulkommissionen und 1 Zentrale Schulkommission).

• Anzahl Mitglieder der Schulkommission

5 Mitglieder sprechen sich für 9 Schulkommissionsmitglieder und

4 Mitglieder für 13 Schulkommissionsmitglieder aus.

• Präsidium

Mit 7 Stimmen und 2 Enthaltungen wird dem Vorschlag zugestimmt, dass das Präsidium weiterhin vom zuständigen Gemeinderatsmitglied ausgeübt wird.

• Regionale Vertretung in der Schulkommission

Mit 8 Stimmen und 1 Enthaltung wird dem Vorschlag zugestimmt, dass 2 Mitglieder der Schulkommission aus der oberen Gemeinde und 1 Mitglied aus dem Wangental stammen müssen.

In der Diskussion wurden Anträge zu Art. 4 (Bezirke und Einzugsgebiete) und Art. 17 (Elternmitwirkung) abgelehnt.

Im Weiteren wurden Anregungen zum Anforderungsprofil für Schulkommissionsmitglieder und zum Funktionendiagramm gemacht.

7.3 Teilrevision des Bildungsreglementes

Die Spezialkommission stimmt der Teilrevision des Bildungsreglementes mit 7 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Bildungsreglementes vom 13. Februar 2006 wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

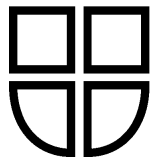
2. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft.
 - alle Änderungen gemäss REVOS 2012 am 1. August 2013 (Art. 8, Art. 11, Art. 23)
 - alle Änderungen betreffend Schulführung auf die neue Amtsperiode am 1. August 2014 (Art. 4, Art. 5, Ziff. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 15bis, Art. 17, Art. 18, Art. 20, Titel VIII, Art. 22bis, Art. 24, Art. 27, Ziff. 3, Art. 29, Art. 30, Art. 36, Art. 37c, Art. 37d, Art. 37e, Art. 40)
 - die übrigen Änderungen am 1. Januar 2013 (Art. 2, 6. Alinea, Art. 19, Art. 21, Art. 21bis, Art. 22, Art. 25, Art. 26, Art. 27 Ziff. 1 und 2, Art. 28, Art. 31, Art. 38, Art. 41)
3. Die nichtständige Kommission "Teilrevision Bildungsreglement" wird aufgehoben.

Köniz, 4. Juli 2012

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Bildungsreglement mit vorgeschlagenen Änderungen zu Revos 2012 und Schulführung in Köniz
- 2) Entwurf Anforderungsprofil für Mitglieder der Schulkommission
- 3) Stärkung der Schulleitungen: Das Wichtigste in Kürze
- 4) Entwurf Funktionendiagramm unter Berücksichtigung des geänderten Bildungsreglementes
- 5) Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten betr. Reduktion auf 1 Schulkommission



Bildungsreglement

Änderungen 2012

zu:

- **Revos 2012**
- **Schulführung in Köniz**

8. Entwurf vom 14.06.2012

Änderungen: unterlegt

Kommentare: kursiv unterlegt

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 13. Februar 2006; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe Art. 44 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 22. Juni 2009 (Art. 2, 5, 5bis, 6, 9, 10, 12, 13, 21bis, 23, 24, 33–35, 37a–37e, 40); Inkrafttreten am 1. August 2009 (siehe Beschluss vom 22. Juni 2009).

Änderungen vom2012:

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 44 und 50 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Bildungsreglement¹

I. Zweck

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.

II. Organisation

Art. 2

Bildungswesen

Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr
- die Tagesschulen²,
- das ~~Mediothekswesen~~ Bibliothekswesen,
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

Kommentar

Der Name "Mediothek" hat sich nicht durchgesetzt. Die Bibliotheken nennen sich wieder "Bibliothek".

III. Kindergarten/Volksschule

Art. 3

Ziele

Für die Volksschule der Gemeinde Köniz gelten folgende Ziele:

- a) Die Schulen sind teilautonom. Sie decken die Bedürfnisse ihres Einzugsgebietes ab.

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

² Eingefügt am 22. Juni 2009

- b) Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen.
- c) Die Schulen werden durch eine Schulleitung geleitet und pädagogisch geführt.
- d) Die Schulen arbeiten in ihrem Kerngeschäft „Unterricht und Erziehung“ nachhaltig.
- e) Die Schulen arbeiten in den Bereichen Führung, Pädagogik, Organisation und Administration effizient zusammen.

Die Schulen sind vernetzt. Sie arbeiten sowohl in ihren Oberstufenkreisen, als auch gemeindeweit optimal zusammen.

Art. 4

Bezirke und Einzugsgebiete

- 1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule:
 - Köniz/Schliern,
 - Liebefeld,
 - Spiegel,
 - Wabern,
 - Obere Gemeinde,
 - Wangental.
- 2 ~~Die Zentrale Schulkommission~~ **Das Koordinationsbüro** regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.
- 3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.
Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Bildung und Soziales (DBS).
- 4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die DBS.
- 5 Die DBS erlässt die notwendigen Richtlinien.

Kommentar

In diesem Entwurf für die Revision des Bildungsreglementes sind die strategischen Aufgaben der Schulkommission und die operativen Aufgaben der Schulleitungen konsequent getrennt.

Die Zuteilung der Wohnadressen zu den Schulbezirken ist eine operative Aufgabe.

Art. 5

Unterrichtsmodelle

- 1 In den Schulbezirken Liebefeld, Spiegel und Wangental werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemeinsam in Stammklassen unterrichtet.
- 2 In den Schulbezirken Köniz/Schliern, Wabern und Obere Gemeinde werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemäss dem kantonalen Übertrittsverfahren in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.

- Niveaufächer
- 3 In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler ihren Fachleistungen entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen.
- In Französisch und Mathematik werden sie getrennt, in Deutsch gemeinsam oder getrennt unterrichtet. Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.
- 4 Die Einzelheiten ~~regeln die Schulkommissionen~~ **regelt die Schulkommission** in Konzepten. ~~, die von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden müssen.~~
- Änderungen des Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden. ~~Die Kommissionen leiten ihre Anträge nach Rücksprache mit der Zentralen Schulkommission an die politischen Behörden weiter.~~
- Kommentar** **Art. 12 dieses Reglementes sieht nur noch eine Kommission in der Gemeinde Köniz vor.**
- Mittelschulvorbereitung
- 5 Die Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:
- An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;
 - In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angegliedert sind.
- Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr
- 6 Der gymnasiale Unterricht nach kantonalem Lehrplan erfolgt im 9. Schuljahr an einem kantonalen Gymnasium³.
- Art. 5bis⁴**
- Besondere Klassen
- Integrative Schulung ist die Regel. Es können besondere Klassen geführt werden.
- Art. 6**
- Schule Thörishaus
- Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.
 - Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.
 - Der Vertrag regelt das Vorschlagsrecht für den Sitz der Gemeinde Köniz in der Schulkommission Neuenegg. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.⁵

³ Fassung vom 22. Juni 2009

⁴ Eingefügt am 22. Juni 2009

⁵ Eingefügt am 22. Juni 2009

Art. 7

Schulbesuch
ausserhalb der
Wohngemeinde

Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.

Art. 8

Kindergarten-
wesen und
Basisstufe

1 Kindergärten und Volksschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit.

~~2 Die Schulkommissionen amtieren zugleich auch als Kindergartenkommissionen.~~
aufgehoben

Kommentar

Der Kindergarten gehört neu zur Volksschule und ist im Volksschulgesetz geregelt.

~~3 Die Kindergärten stehen den Kindern offen, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen oder von der Schule zurückgestellt sind.~~

3 Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr können zusammen als Basisstufe geführt werden.

Kommentar

Das Volksschulgesetz eröffnet den Gemeinden neu die Möglichkeit, Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr zusammen als Basisstufe zu führen.

Die Gemeinde Köniz hat mit den beiden Basisstufen-Versuchsklassen in Köniz-Buchsee und Niederscherli ausserordentlich gute Erfahrungen gemacht. Auch die Eltern wünschen diesen flexiblen Einstieg in die Volksschule. Für die Versuchsklassen wurden regelmässig mehr Kinder angemeldet, als aufgenommen werden konnten.

Der Kanton will aber jährlich nur 20 bis 40 Basisstufenklassen bewilligen. An eine flächendeckende Einführung in der Gemeinde Köniz ist deshalb in den nächsten Jahren nicht zu denken.

An den zusätzlichen Lektionen einer Basisstufe müssen sich die Gemeinden im Rahmen der Neuen Finanzierung Volksschule (NFV) beteiligen.

Die beiden bisherigen Basisstufenklassen in Köniz und Niederscherli verursachen keine zusätzlichen Kosten. In einer Modellrechnung für das Jahr 2009 nach alter und neuer Lastenverteilung bezahlt die Gemeinde Köniz ungefähr gleich viel.

Neue Basisstufenklassen benötigen voraussichtlich 30 Stellenprocente mehr als normale Klassen, das heisst, der Anteil für die Gemeinde würde ca. Fr. 19'000.-- pro Klasse betragen.

Ob eine Basisstufe im konkreten Fall aber überhaupt Mehrkosten verursacht, ist nicht sicher. Es sind Konstellationen denkbar, dass die Organisation von Basisstufen zu weniger Klassen führt, als wenn Kindergarten und 1./2. Klassen getrennt sind.

Investitionskosten werden im Rahmen des IAFP (Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung) berücksichtigt. Bei Renovationen (z.B. Wabern-Wandermatte) ist das Raumprogramm so gestaltet, dass verschiedene Schulformen möglich sind.

Art. 9Schulorgane und -
gremien

Es bestehen folgende Schulorgane und -gremien:

- ~~a) Kommissionen:~~
- ~~– Zentrale Schulkommission,~~
- ~~– Schulkommissionen.~~

a) Schulkommission**Kommentar**

zu a) siehe Art. 12.

- b) Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen.
- c) Konferenzen und Ausschüsse:
 - Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,
 - Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
 - Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter⁶.
- d) Direktion Bildung und Soziales (DBS).
- e) **Operative Ebene:**
 - Abteilung Bildung, **Soziale Einrichtungen** und Sport (**BSS**),
 - **Koordinationsbüro,**
 - Schulleitungen,
 - Koordinationsstelle für ~~den Spezialunterricht und die Klein-~~ **klassen besondere Förderung Köniz** (KSK)
 - ~~– Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit~~

Kommentar

zu e):

- *der Gemeinderat hat am 27. April 2011 den Abteilungsnamen mit Abteilung Bildung Soziale Einrichtungen und Sport festgelegt*
- *ein Koordinationsbüro soll die operative Ebene im Könizer Bildungswesen - Abteilung und Schulleitungen - vernetzen*
- *die Terminologie für den Spezialunterricht lautet neu "besondere Förderung"*
- *die Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit ist nicht mehr nötig, weil es eine fachliche Leitung und das Koordinationsbüro gibt.*

⁶ Eingefügt am 22. Juni 2009

IV. Gemeinderat

Art. 10

Gemeinderat

Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der ~~Zentralen~~ Schulkommission über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

- b) Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest. Er kann Bussen bis zur Maximalhöhe des kantonalen Rechts vorsehen.⁷
- c) Er regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benützung der Schulanlage Lerbermatt.

V. Direktion und Kommissionen

Art. 11

Direktion Bildung und Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden ~~Schulkommissionen~~ **Schulleitungen und im Rahmen des Voranschlages** über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen **und über die Lektionenzahl, die den Schulen zur Verfügung steht.**

Die Schliessung ganzer Schulhäuser bleibt dem Parlament vorbehalten.

~~Der Beschluss unterliegt~~ **Die Entscheide unterliegen** der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

- b) Sie erlässt Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.

Kommentar

Mit der neuen Finanzierung Volksschule (NFV) entscheidet die Gemeinde auch bei der Lektionenzahl mit, die den Schulen zur Verfügung steht.

⁷ Fassung vom 22. Juni 2009

Art. 12**Kommentar**

Am 29. Oktober 2011 fällte die Zentrale Schulkommission einstimmig den Entscheid, das Modell mit 1 Schulkommission weiter zu bearbeiten. Wichtig war ihr, die Schulführung in der Gemeinde Köniz zu stärken und die Abläufe zu vereinfachen, aber trotzdem die regionale Ausrichtung der Schulen beizubehalten und zu unterstützen. Der Projektablauf und die Hintergründe zu diesem Entscheid sind im Bericht des Gemeinderates an das Parlament dargestellt.

Zu den Kosten:

Bisher verursachte die Schulführung (Entschädigung der Schulkommissions-Präsidenten und Sitzungsgelder) Kosten von ungefähr Fr. 100'000.-- jährlich. Neu wird mit ca. Fr. 70'000.-- gerechnet.

Zentrale Schulkommission

1 Die **Zentrale** Schulkommission besteht aus **7 9** Mitgliedern.
Sie setzt sich zusammen aus:

- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales (DBS),
- ~~– den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen~~
- **8 Mitgliedern**

Kommentar

Mit der Erhöhung der Mitglieder der Schulkommission auf 9 soll sichergestellt werden, dass die beiden Schulbezirke Köniz/Schlieren und obere Gemeinde von je 2 Mitgliedern betreut werden können.

2 An den Sitzungen der **Zentralen** Schulkommission ~~nehmen ferner~~ nimmt **der oder die Vorsitzende der Schulleitungen** mit beratender Stimme teil.

- ~~– der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Primarstufe,~~
- ~~– der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,~~
- ~~– die Rektorin oder der Rektor des Gymnasiums Köniz-Lorbermatt,~~
- ~~– die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK).⁸~~

Kommentar

Die Schulleitungskonferenz hat nur noch einen oder eine Vorsitzende.

3 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördemitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen.

Wenn Fragen einzelner Schulen traktandiert sind, nimmt die betreffende Schulleitung an der Sitzung teil.

Kommentar

Schulleitungen sollen spezifische Fragen direkt vertreten können.

4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der DBS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die ~~Schulsekretärin oder der Schulsekretär~~ **Leiterin oder der Leiter der BSS** das Sekretariat.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁸ Fassung vom 22. Juni 2009

Aufgaben

5 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

~~a) Sie amtiert als Schulkommission für den Spezialunterricht~~

~~— Integrative Förderung,~~

~~— Logopädie,~~

~~— Psychomotorische Therapie~~

~~und für Klassen, die zentral geführt werden.~~

~~b) Als zentrale Behörde:~~

~~— Sie befasst sich mit Bildungsangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen.~~

~~— Sie berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.~~

Kommentar

Die Schulkommission ist integral für alle Aufgaben zuständig.

a) Die Schulkommission ist das strategische Führungsorgan der Schulen. Sie ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie befasst sich mit allen Bildungsangelegenheiten und berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.

~~b) Sie befasst sich mit Fragen, die ihr von der DBS, den Schulkommissionen und den Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter zur Behandlung unterbreitet werden, und insbesondere mit folgenden Aufgaben:~~

b) Die Schulkommission befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie schliesst mit den ~~Schulkommissionen~~ **Schulleitungen** Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.
2. Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.
3. Sie ~~erlässt Richtlinien zur~~ **regelt die** Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.
4. Sie ~~erlässt Richtlinien zum~~ **regelt das** Anstellungsverfahren.
5. Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.
- 5a Sie genehmigt das Integrationskonzept.⁹
6. Sie erlässt Weisungen betreffend ~~den Betrieb von~~ **der** Tagesschulen.¹⁰
7. Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.
8. Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülermitsprache.
9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein

⁹ Eingefügt am 22. Juni 2009

¹⁰ Fassung vom 22. Juni 2009

Pflichtenheft für Schulleitungen.

10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden ~~Schulkommissionen~~ **Schulleitungen** Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.
11. ~~Sie regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.~~
aufgehoben (neu in Art. 22)
12. ...¹¹
13. ~~Sie erlässt die Ferienordnung.~~
aufgehoben (neu in Art. 20)
14. ~~Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.~~
aufgehoben (neu in Art. 20)
15. ~~Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.~~
aufgehoben (neu in Art. 20)
16. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.
17. ~~Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.~~
aufgehoben (neu in Art. 20)
18. Sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
19. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.
20. Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für ~~den Spezialunterricht und die Kleinklassen~~ besondere Förderung Köniz (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.
21. ~~Sie kann Weiterbildungsveranstaltungen für Schulkommissionen obligatorisch erklären.~~
aufgehoben
22. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.
23. **Sie legt die Schuleinheiten fest.**
24. **Sie erlässt Richtlinien über die Verwendung der besonderen Vermögen der Schulen.**

Kommentar

Operative Aufgaben werden konsequent der Schulleitungskonferenz übertragen.

5a - Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten; sie kann diese Aufgabe in ihrer

¹¹ Aufgehoben am 22. Juni 2009

Geschäftsordnung den Schulleitungen übertragen.

- Während der Probezeit verfügt die Anstellungsbehörde die Kündigung. Sie zieht die Personalabteilung und die Fachstelle Recht bei.
- Nach der Probezeit verfügt die Schulkommission die Kündigung.

Kommentar

Es wird im Prinzip die gleiche Lösung vorgeschlagen, wie sie im neuen Personalrecht der Gemeinde verwirklicht wurde (Art. 10 und 23 des Personalreglementes vom 21. März 2011).

- 6 Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnigte Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.

Art. 13 (aufgehoben)

Schul-
kommissionen

1. Für jeden Schulbezirk besteht eine Schulkommission mit 7 Mitgliedern.
2. Die Schulkommissionen sind das strategische Führungsorgan der Schulen in ihrem Schulbezirk. Sie sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen. Ihnen fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie genehmigen das Schulprogramm. Sie verfügen über die besonderen Vermögen der Schulen.¹²
3. Den Schulkommissionen der Bezirke sind die besonderen Klassen unterstellt.¹³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Zentralen Schulkommission und der DBS als zentrale Behörde.
4. Die Schulkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte ein Präsidium, das eine oder zwei Personen umfassen kann. Sie geben ihre Zusammensetzung der Abteilung Bildung und Sport bekannt. Die Abteilung Bildung und Sport leitet Mutationen in den Präsidien an das Schulinspektorat weiter.
5. Die Schulkommissionen legen fest, welche Schuleinheiten in ihrem Schulbezirk bestehen.
6. Die Schulkommissionen stellen die Lehrkräfte ihrer Schulen an.

Art. 14

Wahl der Schul-
kommissionen

- 1 Die Schulkommissionen werden Schulkommission wird auf Vorschlag des Gemeinderates vom Parlament gewählt. 2 Mitglieder müssen im Schulbezirk Obere Gemeinde und 1 Mitglied im Schulbezirk Wangental wohnhaft sein. Die übrigen Mitglieder sollen in der Regel je in einem der anderen Schulbezirke wohnhaft sein.

¹² Fassung vom 22. Juni 2009

¹³ Fassung vom 22. Juni 2009

Der Gemeinderat erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission.

- 2 Für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde ist die Gemeindekanzlei zuständig.
- ~~3 Aus dem Einzugsgebiet jedes Schulhauses ist mindestens eine Vertretung in die Schulkommission des Schulbezirkes zu wählen.~~
aufgehoben
- 4 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen ~~keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind~~ **der Schulkommission nicht angehören.**
- 5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Kommentar

Ein mögliches Anforderungsprofil liegt dem Bericht des Gemeinderates bei. Es dient den Parteien als Orientierungshilfe. Mit den garantierten Sitzen für die obere Gemeinde und das Wangental wird den städtischen und ländlichen Regionen der Gemeinde Köniz Rechnung getragen.

Art. 15

Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommissionen

- 1 Die Kommissionen sind **ist** beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.
- 2 Bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.
- 3 Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los.
- 4 Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.
- 5 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall eine ausführliche Protokollierung anordnet.

Art. 15bis

Geschäftsordnung der Schulkommission

- 1 Die Schulkommission regelt ihre Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.
- 2 Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, dass die Mitglieder der Schulkommission die Schulbezirke wie folgt betreuen:
 - je 2 Mitglieder die Schulbezirke
 - Köniz/Schliern
 - Obere Gemeinde
 - je 1 Mitglied die Schulbezirke

- Liebefeld
- Spiegel
- Wabern
- Wangental

Diese Mitglieder sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulleitungen und führen mit ihnen die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (Beurteilungs- und Fördergespräche) gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung.

Die Leitung der Koordinationsstelle für besondere Förderung (KSK) ist dem Präsidium unterstellt.

Kommentar

Mit der Vorschrift, dass Mitglieder der Schulkommission Schulbezirke betreuen, wird einerseits gewährleistet, dass die regionale Ausrichtung beibehalten wird und andererseits, dass die Mitglieder einen direkten Bezug zur Schule haben. Auch die Unterstellungsverhältnisse sind definiert.

Art. 16

Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt

Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.

VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 17

Elternmitwirkung

- 1 An den Schulen ist eine Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes¹⁴ vorzusehen.
- 2 Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wird durch eine von der Elterngesprächsgruppe gewählte Elternvertretung gemeinsam mit der Klassenlehrkraft geleitet. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere im Elternrat.
- 3 Die Elterngesprächsgruppe befasst sich mit Fragen, die die Elternschaft der ganzen Klasse betreffen.
- 4 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Elternvertreterinnen oder -vertreter jeder Schulklasse vertreten sind.
- 5 Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. ~~Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen durch die Schulkommission anzuhören.~~ Er kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.

^{5a} Die Elternräte sind in der Interessengemeinschaft Elternräte Köniz (IgerKö) zusammengeschlossen. Der IgerKö gehört je ein Mitglied

¹⁴ BSG 432.210

aus jedem Elternrat an. Stellvertretung ist möglich. Die IgerKö ist bei der Behandlung von übergeordneten strategischen Fragen von der Schulkommission anzuhören. Sie kann der Schulkommission Anträge stellen.

An den Sitzungen der IgerKö nimmt eine Vertretung der Schulkommission teil. Das Sekretariat führt die BSS.

- 6 Die **Zentrale** Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit Schulleitung und Schulkommission und legen die Richtlinien für den Informationsfluss fest. Die **Schulkommissionen können Schulkommission kann** festlegen, dass die Eltern mehrerer Schulen einen Elternrat bilden.

Kommentar

Die Interessengemeinschaft Elternräte (IgerKö) besteht seit einigen Jahren. Die Zusammenarbeit mit ihr schafft gegenseitiges Vertrauen und hat sich bewährt. Wenn es nur noch eine Schulkommission gibt, ist die IgerKö die geeignete Gesprächspartnerin auf der Seite der Eltern.

Art. 18

Schülerinnen- und Schülermitsprache

- 1 In den Schulen ist eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorzusehen.
- 2 Die Mitsprache beinhaltet insbesondere die Möglichkeiten
 - a) Anliegen, die die Schülerschaft der ganzen Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einzubringen,
 - b) via Schülerinnen- und Schülerräte den Schulleitungen Anträge zu stellen.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen und Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.
- 4 Die **Zentrale** Schulkommission regelt das Nähere in Weisungen.

VII. Konferenzen und Ausschüsse

Art. 19

Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen.
- 2 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die **BSS** das Sekretariat.
- 3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.

Art. 20

Konferenzen der
Schulleiterinnen
und Schulleiter

~~4. Es bestehen die~~

- ~~– Konferenz der Schulleitungen mit Primarstufe,~~
- ~~– Konferenz der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,~~
- ~~– Gesamtkonferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.~~

1 Die Konferenz besteht aus den Mitgliedern der Schulleitungen.

~~2 Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt höchstens vier Jahre.~~

2 Die Konferenz bestimmt ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Die Wahl ist von der Schulkommission zu bestätigen. Die Amtsdauer der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

Der Gemeinderat legt fest, in welchem Umfang die oder der Vorsitzende für diese Tätigkeit vom Schuldienst entlastet wird.

3 Die oder der Vorsitzende leitet die Konferenz. Die BSS führt das Sekretariat.

~~4 Die Konferenzen befassen~~ **Die Konferenz befasst** sich mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie ~~beraten~~ **berät** die ~~ihnen~~ **ihnen** ~~ih~~ **ih** zugewiesenen oder von ~~ihnen~~ **ihnen** ~~ih~~ **ih** aufgegriffenen Geschäfte und ~~legen~~ **legt** ihre Anträge den Behörden vor.

~~Sie koordinieren die Pensen der Lehrpersonen, welche in mehreren Bezirken angestellt sind.~~

Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie beschliesst pädagogische Konzepte, die für die ganze Gemeinde gelten.

2. Sie legt die Schlüssel fest, wie die Mittel aus der Spezialfinanzierung Volksschule auf die einzelnen Schulen zu verteilen sind.

3. Sie erlässt die Ferienordnung.

4. Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.

5. Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.

6. Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.

~~4 Die Konferenzen werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Gesamtkonferenz kann auch von der DBS eingeladen werden und wird dann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der DBS präsiert.~~

Kommentar

Die Diskussion in der Schulleitungskonferenz hat ergeben, dass es keinen Sinn mehr macht, je eine Konferenz für Primar- und Sekundarstufe I zu führen.

Der Vorsitz soll gestärkt werden, indem er auch im Koordinationsbüro mitarbeitet. Das ist nur möglich, wenn Arbeitszeit zur Verfügung steht. Es ist eine Entlastung von 30% vorgesehen, damit werden je nach Alter Kosten von Fr. 40'000.-- bis 50'000.--

verursacht. Der Vorsitz kann neben der Tätigkeit als Schulleitung ausgeübt werden. Die Nähe zu den Schulen bleibt gewährleistet.

Da die Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sehr wichtig ist, soll die Wahl von der Schulkommission bestätigt werden.

Die Schulleitungskonferenz soll in Zukunft nicht nur informell, sondern auch formell führen können. Sie erhält deshalb die Kompetenz, in operativen Fragen entscheiden zu können. Am wichtigsten ist die Kompetenz, pädagogische Konzepte für die ganze Gemeinde zu beschliessen. Gemäss Art. 49h des Volksschulgesetzes obliegt der Schulleitung die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Für einheitliche pädagogische Konzepte war deshalb bisher Einstimmigkeit nötig.

5 Bei Abstimmungen hat jede Schuleinheit eine Stimme. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommentar

Bisher war die Frage in einem Beschluss der Konferenz geregelt. Verschiedene Schulleitungen werden im Team geführt. Jede Schuleinheit soll bei Abstimmungen nur 1 Stimme haben.

Art. 21

Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die an Könizer Schulen arbeiten.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Schulsozialarbeit. Sie kann einheitliche Regelungen zu deren Arbeitsweise treffen.
- 3 Die Konferenz ~~konstituiert sich selbst~~ wird von der fachlichen Leitung geleitet.

Art. 21bis¹⁵

Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleitern.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Tagesschulen.
- 3 Die Konferenz ~~konstituiert sich selbst~~ wird von der BSS geleitet.

Kommentar

Entspricht der bewährten Praxis.

¹⁵ Eingefügt am 22. Juni 2009

VIII. Schulverwaltung Operative Ebene

Art. 22

Abteilung Bildung
und Sport
Abteilung Bildung,
Soziale Einrich-
tungen und Sport
(BSS)

- 1 Die **BSS** befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das ~~Mediothekswesen~~ **Bibliothekswesen** und die Erwachsenenbildung.
- 2 Die **BSS** ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.
Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.
Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.
- 3 Die **BSS** verwaltet das Ferienheim.
- 4 ~~Die Abteilung Bildung und Sport wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär/Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geleitet.~~

aufgehoben

Kommentar

Der alte Titel "Schulsekretär/Schulsekretärin" wird nicht weitergeführt.

Art. 22 bis

Koordinationsbüro

- 1 Das Koordinationsbüro besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der BSS und der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- 2 Bei der Behandlung von Fragen im Bereich der besonderen Massnahmen wird die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK) beigezogen.
- 3 Bei der Behandlung von Fragen der Schulsozialarbeit wird deren fachliche Leitung beigezogen.
- 4 Die BSS führt das Sekretariat.
- 5 Das Koordinationsbüro hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Sitzungen der Schulleitungskonferenz.
 2. Koordination von Schulentwicklungsprojekten, die die ganze Gemeinde betreffen.
 3. Vorbereitung der Planung der Klassen- und Lektionenzahlen zuhanden der Direktion DBS.
 4. Koordination der Pensen von Lehrpersonen, welche in mehreren Schulen angestellt sind.

5. Regelung von Abläufen und Prozessen zwischen Schulen und Gemeindeverwaltung.

6. Unterstützung der Schulleitungen.

7. Operative Entscheide, die kurzfristig für alle Schulen gleich getroffen werden müssen.

8. Regelungen der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.

Kommentar

Das Koordinationsbüro vernetzt die operative Ebene im Könizer Bildungswesen. Damit ist die vernetzte, zielgerichtete Arbeit nicht nur informell, sondern formell gesichert. Sie stellt sicher, dass Schulentwicklungsprojekte effektiv und effizient umgesetzt werden können.

Art. 23¹⁶

Leitung der Schulen

1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter geführt. Die Schulleitungen sind die Führungskader der Schulen der Gemeinde.

Kommentar

Die Schulen sind für viele Einwohnerinnen und Einwohner eine zentrale Dienstleistung. Ihre Führung muss ausdrücklich zum Kader der Gemeinde gehören.

2 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.

3 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.

4 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der Zentralen Schulkommission erlassen wird.

5 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrer Schule zugeordnet sind.

6 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.

7 Die Mitglieder von Schulleitungen müssen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, oder sich bereit erklären, diese innert 3 Jahren zu absolvieren. In begründeten Fällen genügt eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter.

8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.

9 Schriftliche Verweise an eine Schülerin oder einen Schüler werden von den Schulleitungen erteilt.

10 Für Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörde sind die

¹⁶ Absätze 9 und 10 eingefügt am 22. Juni 2009

Schulleitungen zuständig.

11 Den Schulleitungen stehen Sekretariate zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pensen fest.

Kommentar

Art. 48a des Volksschulgesetzes sieht neu vor, dass die Gemeinden den Schulleitungen Sekretariate zur Verfügung stellen. Diese Massnahme ist zur Stärkung der Führungskapazität unbestritten. Sekretariate sind effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten als Schulleitungen. Deshalb hat die Erziehungsdirektion die Empfehlung erlassen, dass die Gemeinden den Schulleitungen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30-50% pro 100% Schulleitung zur Verfügung stellen.

Die Schulleitungen in der Gemeinde Köniz konnten seit 1998 mit der Einführung der Spezialfinanzierung "Globalsteuerung Volksschule" aus dem sogenannten "Schulpool" Sekretariate einrichten. Wenn diese Mittel in Sekretariatsprozente umgerechnet werden, ergeben sich 344 Stellenprozente oder rund 32% der Schulleitungsprozente, die den Schulen der Gemeinde Köniz zur Verfügung stehen.

Im Sinne einer Diskussionsgrundlage wurde bei der Berechnung der Kosten eine Erhöhung der Sekretariatsprozente auf ca. 45% der Schulleitungsprozente angenommen.

Art. 24¹⁷

Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen besondere Förderung Köniz (KSK)

- 1 Die Koordinationsstelle für ~~den Spezialunterricht und die besonderen Klassen~~ **besondere Förderung Köniz** (KSK) koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die ~~Zentrale~~ Schulkommission regelt die Aufgaben in Weisungen.
- 2 ...
- 3 Die KSK wird von einer Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung geleitet. Zusätzlich gilt Art. 23, Absatz 7.

Kommentar

Die Koordination des sonderpädagogischen Bereichs durch die KSK hat sich bewährt und soll in den Grundzügen beibehalten werden.

Die personelle Führung in der Schule aber soll in Zukunft durch die örtliche Schulleitung erfolgen. Diese hat einen integralen Leitungsauftrag und ist vor Ort. Hingegen ist vorgesehen, die KSK als Anstellungsbehörde für den sonderpädagogischen Bereich zu bezeichnen.

Die KSK entlastet die Schulleitungen mit ihrem fachlichen Know-how und koordiniert die Anstellung in verschiedenen Schulhäusern. Sie ist auch weiterhin eine eigenständige Schuleinheit für die Begabtenförderung und die Time-Out-Gruppe.

Für die Lehrpersonen, die in den Schulhäusern arbeiten, ist eine Teilung der Schulleitungsprozente zwischen KSK und örtlicher Schulleitung angemessen.

- 4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt ~~zudem~~ die Aufgaben einer Schulleitung für ~~den der Zentralen Schulkommission unterstellten Bereich des Spezialunterrichts~~ **die zentral geführten Teile der**

¹⁷ Fassung vom 22. Juni 2009, Absatz 2 aufgehoben am 22. Juni 2009

besonderen Förderung wahr.

Kommentar *Es handelt sich um die Time-Out-Gruppe, die Begabtenförderung und die Psychomotorische Therapie.*

⁵ Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von der ~~Zentralen~~ Schulkommission angestellt.

Art. 25

Personal in
Schulen

~~1. Sämtliches Personal in den Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, untersteht der Schulleitung.~~

~~2. Die Schulkommission stellt auf Antrag der Schulleitung das Personal an.~~

~~3. Die Stellen werden vom Gemeinderat bewilligt.~~

~~4. Für die Anstellung gilt im Übrigen das Personalrecht der Gemeinde Köniz.~~

~~5. Die Abteilung Bildung und Sport koordiniert die Anstellungen und kann betriebliche Vorschriften erlassen. Sie unterstützt die Schulen in der Personaladministration.~~

Personal in
Schulen

Für das Personal in Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, gilt:

1. Betreffend die Stellen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt das Personalrecht der Gemeinde

Kommentar *Unter anderem heisst das: Jede öffentlich-rechtliche Anstellung setzt eine freie Stelle voraus. Für die Stellenschaffung ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Einzelheiten siehe Art. 7ff Personalverordnung.*

2. Anstellungsbehörde ist die Schulleitung. Sie kann diese Kompetenz weiter delegieren.

Kommentar

*Gemeint ist zum Beispiel:
Reinigungspersonal an die Hauswarte
Tagesschulmitarbeitende an die Tagesschulleitungen*

3. Betreffend die Vertragsausstellung bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt das Personalrecht der Gemeinde.

Kommentar

Vertragsausstellung durch die Personalabteilung

4. Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt betreffend Kündigungen und Erlass von weiteren personalrechtlichen Verfügungen das Personalrecht der Gemeinde. Dieses gilt auch für die Zuständigkeiten.

Kommentar

*Kündigung in Probezeit: Anstellungsbehörde
Kündigung später: Gemeinderat
Alle Verfügungen: Gemeinderat*

⁵ Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt im Übrigen das Personalrecht der Gemeinde.

⁶ Die BSS koordiniert die Anstellungen. Sie kann betriebliche Vorschriften erlassen und regelt die fachlichen Leitungen der verschiedenen Berufsgruppen. Die BSS unterstützt die Schulen in der Personaladministration.

Kommentar Art. 25 ist im Grundsatz gleich wie das bisherige Recht. Es ist an das neue Personalrecht der Gemeinde angepasst und präziser formuliert.

IX. Mediothekswesen Bibliothekswesen

Art. 26

Öffentliche
Mediotheken
Bibliotheken

1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung¹⁸ Gemeindemediotheken Gemeindebibliotheken.

2 Die Führung der Gemeindemediotheken Gemeindebibliotheken wird dem Verein Könizer Mediotheken Bibliotheken übertragen.

3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

Kommentar Der Name "Mediothek" hat sich nicht durchgesetzt. Die Bibliotheken nennen sich wieder "Bibliothek".

Art. 27

Schulmediotheken
Schulbibliotheken

1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulmediotheken Schulbibliotheken einzurichten.

2 Die Führung und Organisation der Schulmediotheken Schulbibliotheken ist Sache der einzelnen Schulen.

3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer Mediotheken Bibliotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommissionen regeln regelt das Nähere in einem Vertrag.

X. Musikschule

Art. 28

Musikschule

1 Die Gemeinde führt im Sinne des Dekretes kantonalen Gesetzes über die Musikschulen und Konservatorien¹⁹ eine Musikschule.

2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.

¹⁸ BSG 434.1

¹⁹ BSG 423.413

- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

Kommentar

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat ein Gesetz über die Musikschulen erlassen.

XI. Gesundheits- und Sozialdienst

Art. 29

Schulärztlicher
Dienst

- 1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.
- 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der **Zentralen** Schulkommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach kantonalen Bestimmungen.
- 3 Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.
- 4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 30

Schulzahnärztlicher
Dienst

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.
- 2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der **Zentralen** Schulkommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die **BSS** ausgearbeitet werden.
- 3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die **BSS** ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.
- 4 Jede Schulleitung ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).
- 5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behand-

lungskosten. Im Übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der DBS fest.

- 6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 31

- Schulsozialarbeit
- 1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.
 - 2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die **Schulleitung Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter** erstellt die Stellenbeschreibung.

Kommentar

Die Stellenbeschreibung ist einheitlich.

REVOS 2012 sieht vor, dass der Kanton die Schulsozialarbeit mit 30% der Kosten subventioniert. Die Gemeinde Köniz kann mit ca. Fr. 160'000.-- rechnen.

- 3 Eine ~~Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit~~ **fachliche Leitung** regelt Fragen, die an allen Schulen einheitlich zu handhaben sind. ~~Ihre Zusammensetzung wird von der Zentralen Schulkommission bestimmt.~~

Kommentar

2010 wurde eine fachliche Leitung eingesetzt. Diese wird von der Fachstelle Prävention wahrgenommen.

XII. Soziale Einrichtungen

Art. 32

Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.
- 2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.

Art. 33–35²⁰

Art. 36

Ferienlager

- 1 Während der Ferien können Lager durchgeführt werden. Die ~~Zentrale~~ Schulkommission regelt das Nähere.

²⁰ Aufgehoben am 22. Juni 2009

- 2 Die Lager finden soweit möglich im Ferienheim der Gemeinde Köniz statt.
- 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während der Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der **BSS** zusammensetzt.
- 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung.
- 5 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Ansätze.

Art. 37

Besondere Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen.
- 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der DBS die Beiträge fest.

XIIa. Tagesschulen²¹

Art. 37a

Grundsätze

- 1 Tagesschulangebote gemäss Art. 14 d–h Volksschulgesetz (VSG) sollen an möglichst allen Schulen geführt werden.
- 2 Volksschule und Tagesschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit. Die Tagesschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommission.
- 3 Der Bedarf bei den Eltern wird einmal pro Jahr durch die Schulleitung der einzelnen Schulen erhoben.
- 4 Die Module werden bei einer Nachfrage von 10 oder mehr Kindern pro Schule geführt.
- 5 Bei einer Nachfrage von 6 bis 9 Kindern werden die Module in der Regel im Schulbezirk geführt.
- 6 Bei einer Nachfrage von 1 bis 5 Kindern werden die Module durch die Ganztageschule Oberscherli geführt.
- 7 Die Frühbetreuung beginnt ab 7.00 Uhr und dauert bis Unterrichtsbeginn. Die Nachmittagsbetreuung dauert bis 18.00 Uhr.

Art. 37b

Ganztageschule
Oberscherli

- 1 Die Ganztageschule wird an der Schule Oberscherli geführt.
- 2 Sie kann von Kindern der ganzen Gemeinde besucht werden. Sie müssen mindestens 50% des Angebotes belegen. Für Kinder des

²¹ Gliederungstitel und Artikel 37a–37e eingefügt am 22. Juni 2009

Einzugsgebiets der Schule Oberscherli gilt diese Einschränkung nicht.

Art. 37c

Personal

- 1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch mindestens zur Hälfte pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erbracht.
- 2 Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.
- 3 Die Tagesschulleitung wird im Semester vor der Eröffnung einer Tagesschule angestellt. Die Entschädigung regelt die **Zentrale** Schulkommission. Sie berücksichtigt die jeweilige Grösse der Tagesschule.
- 4 Für die Lehrkräfte gelten die Regelungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt.
- 5 Die übrigen Angestellten unterstehen dem Personalrecht der Gemeinde.

Art. 37d

Elterngebühren

- 1 Die Elterngebühren werden gemäss kantonalem Gebührentarif erhoben.
- 2 Für die Mahlzeiten werden Gebühren erhoben, die nicht höher als die Selbstkosten sein dürfen. Sie werden von der **Zentralen** Schulkommission für die ganze Gemeinde einheitlich festgelegt.
- 3 Bei verspäteter Abgabe (ab 1. September des jeweiligen Schuljahres) der Lohnunterlagen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.00 für entstandene Unkosten erhoben.

Art. 37e

Weisungen der **Zentralen** Schulkommission

Die **Zentrale** Schulkommission regelt das Nähere für den Betrieb der Tagesschule in Weisungen.

XIII. Erwachsenenbildung

Art. 38

Erwachsenenbildung

- 1 Die Erwachsenenbildung wird im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung gefördert.
- 2 Die **BSS** koordiniert das Kurswesen. Sie schreibt Kurse der Gemeinde und der nichtkommerziellen Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz aus. Für diese erledigt die **BSS** die Kursadministration und die Kursabrechnung.
- 3 Die Gemeinde führt Kurse durch, die im Interesse der Allgemeinheit

und der Gemeinde liegen. Schwerpunkte bilden die Bereiche Nachholbildung, Erziehung, Gesundheit und Integration. Die **BSS** legt das Kursgeld fest.

- 4 Weitere Aufgaben sind die Marktbeobachtung, die Informationsvermittlung an die Träger sowie die Beratung aller an der Erwachsenenbildung interessierten Personen.
- 5 Die Volkshochschule Bern wird im Rahmen eines regionalen Vertrags unterstützt, der vom Gemeinderat abgeschlossen wird.

XIV. Ferienheim

Art. 39

Ferienheim

Die Gemeinde kann ein Ferienheim führen.

XV. Schulsport und freiwillige Kurse

Art. 40

Freiwilliger Schulsport

- 1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.
- 2 Jede Schulleitung ernennt eine oder mehrere Lehrerinnen oder Lehrer als Schulsportleiterinnen oder Schulsportleiter.
- 3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. Diese/dieser wird nach Anhörung der Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter von der **Zentrale** Schulkommission ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.²²
- 4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der **BSS** administrativ unterstützt.
- 5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.

Art. 41

Freiwillige Kurse

- 1 Die **BSS** kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulleitungen für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.
- 2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Entschädigung der Kursleitung.

²² Fassung vom 22. Juni 2009

XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 42

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

- 1 Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.
- 2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Voranschlages bewilligt.

XVII. Rechtspflege

Art. 43

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Reglemente aufgehoben:
 - Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993
 - Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe vom 2. Mai 1994
 - Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz vom 13. Dezember 1993
 - Reglement über die Erwachsenenbildung vom 25. Oktober 1993

Art. 45

Allgemeines

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht.

Köniz, 16. Februar 2006

Im Namen des Parlamentes:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Niklaus Hofer

Anita Fehlmann



Entwurf

Anforderungsprofil für Mitglieder der Schulkommissionen

1. Aufgaben der Schulkommissionen

Gemäss Art. 12 des Bildungsreglementes

a) Die Schulkommission ist das strategische Führungsorgan der Schulen.

Sie ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu.

Sie befasst sich mit allen Bildungsangelegenheiten und berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.

2. Anforderungen

- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und bildungspolitischen Fragen; Interesse an der öffentlichen Schule als wichtigen Politikbereich
- Kenntnisse der kantonalen Bildungspolitik
- Sachkompetenz in Führungs- und Organisationsfragen, im Angehen strategischer Fragen und in der Gestaltung und Steuerung von Veränderungsprozessen
- Sozialkompetenzen wie Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit sowie Offenheit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit/und Führung der Schulleitungen der zugeteilten Schulen. Bereitschaft, die dafür nötige Zeit zur Verfügung zu stellen

3. Weiterbildung

Die Mitglieder nehmen an den Weiterbildungsangeboten der Gemeinde teil.

Köniz, 14.06.2012

Stärkung der Schulleitung: Das Wichtigste in Kürze

Ziel

- Das übergeordnete Ziel aller Massnahmen des Kantons ist ein qualitativ hochstehendes öffentliches Volksschulangebot im Kanton Bern.
- Ein wichtiger Faktor für gute Schulen sind gute Schulleitungen.
- Gute Schulleitungen müssen über vernünftige Rahmenbedingungen verfügen, um ihren Auftrag wirkungsvoll umsetzen zu können:
Klarer Auftrag, Kompetenzen, Handlungsspielraum, genügend Ressourcen.

Mit dem laufenden Projekt sollen diese Rahmenbedingungen in wichtigen Bereichen verbessert werden.

Die vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen sind als Massnahmenpaket konzipiert, da isolierte Einzelmassnahmen wohl zwar mehr Kosten, aber wenig Wirkung entfalten dürften.

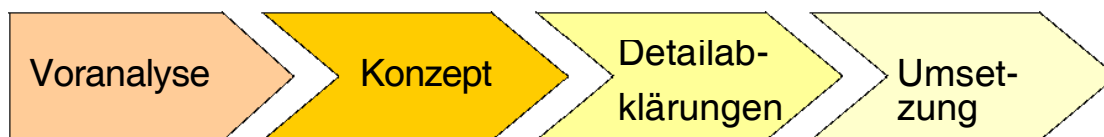
Das Massnahmenpaket

Geprüft werden die folgenden Massnahmen:

1. Der Auftrag der Schulleitung soll als „**integraler**“ **Auftrag** verstanden werden: Die Führung der Volksschule. Dies umfasst die Kernaufgabe der pädagogischen Führung und die betriebliche Führung. Damit sind alle Aufgaben abgedeckt, also auch die Umsetzung von kantonalen Reformen, Koordination und Vernetzung etc.
2. Für die Schulführung sollen **20% mehr Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Pools (Schulleitungspool, Schulpool, Informatikpool, evtl. Spezialunterricht) sollen zu **einem Führungspool** zusammengefasst werden.
Dies ermöglicht einen gezielten Einsatz der Führungsressourcen zur Entlastung der Schulleitungen und als Möglichkeit zur Weiterentwicklung für Lehrkräfte. Zu den **Spezialaufgaben** (heute Schulpool) sollen keine Vorschriften, sondern Empfehlungen erlassen werden.
4. Die Schulleitungen sollen eine **Anstellung** mit einem **fixen Beschäftigungsgrad** erhalten. Die jährlichen Schwankungen des Schulleitungspensums für die einzelne Schulleitungsperson sollen weg fallen. Die Anstellung soll weiterhin **kantonal reguliert** sein.
5. Die aktuelle Regelung zu den **Gehaltsklassen** soll überprüft werden: Die Schulleitungen sollen im Rahmen der GK 12 bis 15 entsprechend dem Verantwortungsbereich und der Komplexität der Aufgaben entlohnt werden.

6. Die kantonalen Rahmenbedingungen sollen dort höhere Beschäftigungsgrade der Schulleitungen in grösseren Organisationseinheiten begünstigen, wo damit - eine Entlastung der Schulleitungen und
- eine effektivere Schulführung gefördert werden kann.
Empfohlenes Mindestpensum gemäss Bildungsstrategie ERZ: **40-50%**.
7. Die Gemeinden sollen im Rahmen von REVOS 2012 verpflichtet werden, den Schulleitungen **Schulsekretariate** im Bereich Administration zur Verfügung zu stellen.
8. Die **Ausbildung und die Weiterbildung** für Schulleitungen soll dem „integralen“ Berufsauftrag angepasst werden.
9. Die Schulleitungen sollen zusätzlich durch entlastet werden:
 - Entschleunigung bei Veränderungen (REVOS 2012) -
 - Gefässe für die Zusammenarbeit der Schulleitungen -
 - Optimierte kantonale Prozesse und Kommunikation

Stand des Projekts



1. Voranalyse (vgl. Voranalysebericht)

In der ersten Projektphase wurde eine Analyse der Situation der Schulleitungen im Kanton Bern vorgelegt, um folgende Fragen zu beantworten:

- Welches sind die Ursachen der Belastung der Schulleitungen?
- Skizze der Lösungsansätze: Mit welchem Massnahmenpaket können die Schulleitungen gestärkt werden?

2. Konzept (vgl. Bericht 2 „Konzept“)

In der zweiten Projektphase wurde dieses Massnahmenpaket detailliert dargestellt und den betroffenen Verbänden zur Konsultation vorgelegt.

3. Detailabklärungen

In der dritten und aktuellen Projektphase wird aufgezeigt, wie dieses Massnahmenpaket umgesetzt wird.

Aufgabenverteilung Schulführung

K	Konsultation
M	Mitarbeit
E	Entscheid
E	Entscheid mit Vorbehalt
V	Verfügungsinstanz

Aufgaben	Aufgabenträger	Elternrat	IgerKö	Schulleitung	Schulkommission	Koordinationsbüro	Schulleitungs-konferenz	Gemeinde	Kanton
Allgemeines									
Erlass des Volksschulgesetzes									E
Erlass des Lehrplanes									E
Erlass des Bildungsreglements								E	
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen			K	M	E	M	M		
Schulprogramm		K		M	E				
Weisungen betr. Organisation der Elternmitwirkung					E				
Weisungen betr. Schülerinnen- und Schülermitsprache					E				
Tagesbetreuungsangebote				M	M			E	
Leitbild		K		M	E				
Schul- und Qualitätsentwicklung				M	E	M	M		
Jahresprogramm der Schule		K		E					
Übernahme von freiwilligen Aufgaben, Bsp. Schulsport		K	K	M	M	M	M	E	
Grundsätze für die Personalführung				M	E	M	M		
Wahl der Schulstruktur / Schulmodell		K	K	M	M	M	M	E	
Schulversuche		K	K	M	M	M	M	E	
Integrationsvorhaben									
- grundsätzlich		K	K	M	E	M	M		
- Einzelfall				M	M				E
Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern		K	K	M	E	M	M		
Informations- und Kommunikationskonzept		M	M	M	E	M	M		
Konfliktmanagement-Konzept		M	M	M	E	M	M		
Krisenkonzept				M	E	M	M		

Bereich Pädagogik									
Pädagogische Beratung und Führung				E		M			
Fort- und Weiterbildung für das ganze Kollegium				E		M	M		

Aufgaben	Aufgabenträger	Elternrat	IgerKö	Schulleitung	Schulkommission	Koordinationsbüro	Schulleitungs-konferenz	Gemeinde	Kanton
Individ. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				E					
Vorzeitige Schuleintritte und Rückstellungen				E					
Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler ohne Art. 28 VSG				E					
Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG				M	E				
Einreichung von Gefährungsmeldungen				E					
Aufnahme-, Zuweisungs- und Schullaufbahntscheide				E					
Pädagogische Konzepte für die ganze Gemeinde						M	E		

Bereich Personal									
Festlegung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals									E
Festlegung der Anstellungsbedingungen des übrigen Personals								E	
Richtlinien zum Anstellungsverfahren				M	E	M	M		
Richtlinien über die Versetzung von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken				M		M	E		
Festlegung der Schuleinheiten (Schulleitungen)				M	E	M	M		
Anstellung der Schulleitung					E				
Anstellung von Lehrkräften befristet und unbefristet (kann an Schulleitungen delegiert werden)				M (E)	E				
Anstellung von Stellvertretungen				E					
- bis zu einem Monat				E					
- länger als 1 Monat				E					
Bewilligung von abweichenden Pensen (IPB)				E					
Koordination von Pensen von Lehrpersonen, welche in mehreren Schulen angestellt sind				M		M			
Pflichtenheft Schulleitung				M	E	M	M		
Verteilung der SA-Pools				E					
Planung des Personaleinsatzes und -bedarfs				E					
Unbezahlte Urlaube von Lehrkräften				E					
Unbezahlte Urlaube der Schulleitung					E				
Bezahlte Kurzurlaube				E					
Bezahlte Urlaube und Fortbildungsurlaube				M					E
Qualifikation der Schulleitung					E				
Qualifikation der Lehrkräfte und des übrigen Personals				E					
Anstellung von Tagesschulpersonal, Schulsozialarbeiter/-innen, Hauswarten/-innen				E				M	

Aufgaben	Aufgabenträger	Elternrat	IgerKö	Schulleitung	Schulkommission	Koordinationsbüro	Schulleitungs-konferenz	Gemeinde	Kanton
Bereich Finanzen									
Finanzplanung								E	
Verwaltung des Globalbudgets				E					
Verteilung der Mittel für den Globalbudget						M	E		
Führung der Betriebsmittelrechnung				E					
Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierung				E					
Schulvermögen				E					

Bereich Kommunikation									
Informationskonzept		M	M	M	E	M	M		
Information				E				E	
Zusammenarbeit mit Eltern		M	M	E					
Zusammenarbeit mit Ausbildungspartnern				E					
Behördenkontakt				E					

Bereich Administration / Organisation									
Festlegung der Schulbezirke								E	
Zuteilung der Wohnadressen zu den Schulbezirken						M	E		
Richtlinien über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten								E	
Schulkreisübergreifende Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten				E				V	
Gesuche für Schulbesuch in einer anderen Gemeinde				M				E	
Abschluss von Verträgen über den Schulbesuch in anderen Gemeinden				M		M		E	
Klasseneinteilung				E					
Verwaltung der Schulanlagen				E				M	
Erlass von Haus- u. Pausenordnung		K		E					
Dispensationen von Schülerinnen und Schüler				E					
Zuweisungen von Schülerinnen und Schüler zu Spezialunterricht, fak. Unterricht				E					
Administration und Organisation des Schulbetriebes				E					
Festsetzung der jährlichen Unterrichts- und Ferienzeiten (Ferien etc.)		K	K	M		M	E		
Richtlinien für Schulverlegungen		K	K	M	E	M	M		
Genehmigung von Schulanlässen und -reisen				E					
Sozialtarif für Schulverlegungen				M		M	M	E	
Regelung der Benutzung Schulanlage				M				E	

Aufgaben	Aufgabenträger	Elternrat	IgerKö	Schulleitung	Schulkommission	Koordinationsbüro	Schulleitungs-konferenz	Gemeinde	Kanton
Unterhalt der Infrastruktur				M				E	
Klasseneröffnungen und -schliessungen				M	M	M		E	E
Aufbewahrung der Akten und Datenschutz				E					
Aufnahme und Einteilung der Schülerinnen und Schüler an der Sekundarstufe I (Schulbezirkübergreifend)				E				V	
Pensenzuteilung, Stundenpläne				E					
Kurzfristige operative Entscheide						E			
Regelung von Abläufen und Prozessen zwischen Schulen und Gemeindeverwaltung						E			

Beschwerden, Anzeigen, Verweise									
Ermittlung von Verweisen an Lehrpersonen gemäss Art. 23 LAG				E					
Aufsichtsanzeigen gegen Lehrpersonen				E					
Aufsichtsanzeigen gegen Schulleitung					E				
Einreichung von Strafanzeigen bei Schulverhältnis				M	E				
Schriftlicher Verweis der Schülerinnen und Schüler				E					
Ausschluss vom Unterricht				M	E				
Entlassung aus der Schulpflicht				M	E				
Gefährdungsmeldungen an Vormundschaftsbehörde				E					

Rechtsmittelbelehrungen

Bei Entscheid mit Vorbehalt Grüner E

Wenn Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie innert 10 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet an die Schulkommission x, Adresse (Direktion Bildung und Soziales, Abteilung Bildung und Sport, Adresse) gelangen. Diese wird die Angelegenheit überprüfen und eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Bei Verfügungskompetenz Blauer E

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet beim Regionalen Schulinspektorat Bern-Mittelland, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14 Beschwerde führen.

Bei Personalverfügungen nach Lehreranstellungsgesetz LAG

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde führen.

Bei Personalverfügungen nach Personalrecht der Gemeinde Köniz

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet beim Regierugsstatthalteramt Bern, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern Beschwerde führen.



Schulführung - Mit der Reduktion auf 1 Schulkommission einverstanden?

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten (Stand 16.4.12)

O = Organisation

E = Einzelperson

Wer?	O/E	ja	nein	Bemerkungen
glp	O	X		
EVP	O		X	
Grüne Köniz	O	X		
SVP	O		X	
CVP	O		X	
FDP	O	X		
SP	O	X		
BDP	O	X		
SK Spiegel	O	X		
SK Wabern	O	X		
SK Liebefeld	O	X		
SK obere Gemeinde	O	X		
Gym. Köniz-Lerbermatt	O	-	-	
Schulleiterkonferenz	O	X		
ER Steinhölzli	O	X		
ER Spiegel	O	X		
ER Hessgut	O	-	-	
ER Niederscherli	O	X		
IGERKö	O	X		
ER Niederwangen	O	X		6:5
ER Buchsee	O	-	-	
ER Oberscherli	O	-	-	
ER OZK	O	X		
Eva Frischknecht	E	X		Schulinspektorat
Ruth Pose	E	X		SK obere Gemeinde
Philip Pätzold	E	X		SK Köniz-Schliern
Christine Burren	E	-	-	SK Köniz-Schliern
Fränzi Spahr	E	-	-	ER Niederwangen
Corinne Robbiani	E	-	-	ER Schliern
Ruth Salvisberg	E	X		SK Köniz Schliern
Heidi Eberhard	E	X		SK Köniz-Schliern
Jacqueline Sidler	E	X		SK Köniz-Schliern
Daniela Widmer	E	-	-	ER Schliern
Martin Verdun	E	-	-	ER Schliern

24.04.2012 Ds/em